

# 13. DAS VERHÄLTNIß DER KIRCHENGEMEINDE ZU DER BÜRGERLICHEN STADTGEMEINDE SAARBRÜCKEN

Im Jahre 1839 bezahlte die bürgerliche Gemeinde Saarbrücken unter Genehmigung der Kgl. Regierung an die evangelische Kirchengemeinde die Summe von 8200 Talern zur Ablösung ihrer bisherigen Leistung und zwar:

1. Gehalt für den ersten Pfarrer (einschl. 31 Taler 15 Sgr. Holzgeld)	101 Taler 15 Sgr.
2. Gehalt für den zweiten Pfarrer (einschl. 15 Taler 22 Sgr. 6 Pf. Holzgeld)	145 Taler 22 Sgr. 6 Pf.
3. für den dritten Pfarrer Holzgeld	31 Taler 15 Sgr.
ferner für die Küster und Glöckner:	
4. an der Ludwigskirche . . . . .	26 Taler
5. an der Schloßkirche . . . . .	6 Taler 20 Sgr.
	Zusammen 311 Taler 12 Sgr. 6 Pf.

Der diese (kapitalisierte) Summe überschreitende Betrag sollte zu sonstigen kirchlichen Bedürfnissen und namentlich zur Unterhaltung der Ludwigskirche verwendet werden.

Bei der Kirchenvisitation im Jahre 1880 konnte die Verwendung des überschießenden Teiles des Kapitals nicht im einzelnen nachgewiesen werden. Das Presbyterium verpflichtete sich damals, in 9 Jahren die Summe von 8200 Talern wiederanzusammeln. Das Konfistorium genehmigte diesen Beschluß mit der Bestimmung, daß dem Pfarrdotationsfonds in Zukunft ein Kapital zugeschrieben werde, welches dem Jahreszinsbetrage von 278 Talern 22 Sgr. und 6 Pf. entspreche.

Der Streit über das Besitzrecht am Ludwigsplatz wurde im Jahre 1885 von dem Landgericht Saarbrücken zu Gunsten der Kirchengemeinde entschieden.